VERORDNUNG (EWG) Nr. 3406/73 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Koeffizienten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, wurden durch die Verordnung Nr. 204/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2754/73 (4), festgesetzt.

Es ist angebracht, die Nomenklatur des Anhangs I dieser Verordnung an die Nomenklatur der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73 (6), anzupassen und für die unter die neuen Tarifstellen fallenden Fleischerzeugnisse Koeffizienten festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I der Verordnung Nr. 204/67/EWG unter den Tarifstellen 02.01 A III a) 1 bis 6 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführte Warenbezeichnung und die dazugehörigen Koeffizienten werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2840/67.
(4) ABl. Nr. L 284 vom 11. 10. 1973, S. 14.
(5) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.
(6) ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

ANHANG

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse	Koeffizient
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	a) von Hausschweinen :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	1,00
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1,55
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	1,22
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1,62
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	0,87
	6. anderes :	
	aa) ohne Knochen und gefroren	1,62
	bb) anderes	1,62